

B & K Special

05/2016

Neue gesetzliche Regelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen

I. Einführung

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) eine wichtige handelsrechtliche Bewertungsvorschrift geändert. Die vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Neufassung des § 253 Absatz 2 HGB n.F. sieht vor, dass der für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen relevante Zinssatz zukünftig nunmehr über einen Zeitraum von zehn statt wie bisher von sieben Jahren zu ermitteln ist. Die Verlängerung des Zinsermittlungszeitraums soll zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen in den Jahresabschlüssen führen, da in den vergangenen Jahren das dauerhaft sinkende Zinsniveau (sog. „Zinssatzschmelze“) zu signifikant ansteigenden Versorgungsverpflichtungen geführt hat. Da mit dem korrespondierenden Deckungsvermögen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen kaum noch nennenswerte Renditen erwirtschaftet werden, führt die unterschiedliche Entwicklung der Bilanzposten zu nicht mehr

stimmigen Bilanzbildern. In der Folge führte das Konstrukt zu einer abnehmenden Bereitschaft mittelständischer Betriebe, neue Versorgungszusagen zu tätigen und in einzelnen Fällen auch zu existenzbedrohenden Situationen von Unternehmen.

Neben der verpflichtenden Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2016 hat man den Bilanzierenden auch ein Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung für das Geschäftsjahr 2015 eingeräumt.

Die Neufassung der Bewertung lässt jedoch einige Frage unbeantwortet. Nachdem in den Kapiteln II. und III. die Neuerungen vorgestellt werden und im Kapitel IV. auf steuerliche Aspekte hingewiesen wird, fassen wir im Kapitel V. die Ergebnisse des neuen Rechts zusammen.

II. Neuregelungen der Bewertung

Die Neufassung des § 253 Absatz 2 HGB n.F. betrifft ausschließlich Verpflichtungen aus der mittelbaren und unmittelbaren Altersversorgung. Diese werden für Geschäftsjahre, die nach dem 01.01.2016

beginnen, zukünftig mit dem von der Bundesbank ermittelten Durchschnittszinssatz von 10 Jahren bewertet. Praktisch bedeutet dies, dass man neben den Jahren 2009-2015 (bisheriger Sieben-Jahres-Durchschnitt) die Jahre 2006-2008 zusätzlich berücksichtigt. Da diese Jahre einen deutlich höheren Zinssatz aufweisen als die letzten Jahre, steigt der durchschnittliche Zinssatz zur Bewertung der Pensionsrückstellung spürbar an. Hochrechnungen ergeben, dass der Zinssatz von zuletzt 3,89 % (31.12.2015) auf rund 4,3 % ansteigen wird. Je nach Zusammensetzung des versorgungsberechtigten Personalbestandes können die Altersversorgungsverpflichtungen bilanziell um bis zu 20 % zurückgehen.

Die mit den Pensionsrückstellungen häufig in einem Atemzug genannten ähnlichen langfristigen Rückstellungen wie für Jubiläen, Altersteilzeit oder Hinterbliebenenversorgung werden auch zukünftig mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Ebenfalls unverändert abzuzinsen sind sonstige Rückstellungen, die als langfristig einzustufen sind (Gewährleistungs- und Kulanzrückstellungen; Rückbau- und Reaktivierungsverpflichtungen usw.).

Außerdem sind im Anhang des Jahresabschlusses weitere Angaben zu machen. Eine Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum „alten Zinssatz“ (d.h. Sieben-Jahres-Durchschnitt) entfällt dadurch nicht, denn die Neuregelung verlangt,

dass der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung zum Zehn-Jahres-Durchschnitt und zum Sieben-Jahres-Durchschnitt nicht nur im Jahr der Umstellung, sondern in jedem Jahr unter der Bilanz bzw. im Anhang darzustellen ist. Diese Angaben müssen auch für solche Zusagen gemacht werden, die nicht in der Bilanz erfasst sind (mittelbare und Altzusagen nach Artikel 28 EGHGB).

Bilanzierende können für den Jahres- und Konzernabschluss wahlweise die neue Regelung bereits für das Geschäftsjahr 2015 anwenden (Artikel 75 Absatz 7 Satz 1 EGHGB). Grundsätzlich gilt dieses Wahlrecht für noch nicht geprüfte und noch nicht festgestellte Abschlüsse, wobei in Fällen von gewichtigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerrechtlichen Gründen auch fehlerfreie und festgestellte (gebilligte) Jahresabschlüsse (Konzernabschlüsse) nach herrschender Meinung noch geändert werden können.

III. Neue Ausschüttungssperre

Die Änderung sieht außerdem die Einführung einer weiteren Ausschüttungssperre § 253 Absatz 6 HGB n.F. für die aus der Neubewertung entstehenden Erträge vor. Bislang waren Fälle der Ausschüttungssperren in § 268 Absatz 8 HGB (und zukünftig mit Inkrafttreten des BilRuG in § 272 Absatz 5 HGB n.F.) für phasengleiche vereinnahmte Dividenden abgebildet. Nun wird eine weitere Stelle im Handelsrecht hinzugefügt.

Der sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellung ergebende Unterschiedsbetrag ist insoweit ausschüttungsgesperrt, als er den frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages nicht mindestens entspricht.

Viele Unternehmen hatten in der Vergangenheit keine Berührung mit Ausschüttungssperren, da nur bei Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten oder von aktiven latenten Steuern eine Ausschüttungssperre in Betracht kam. Auch ein aktivischer Überhang aus der Saldierung des Deckungsvermögens mit Altersversorgungsverpflichtungen war ein eher seltenerer Fall. Nunmehr werden alle Gesellschaften ein Augenmerk darauf richten müssen, ob für die Ausschüttung das handelsrechtliche Ergebnis überhaupt vollumfänglich zur Verfügung steht. Die Vorschrift zur Ausschüttungssperre aus der neuen Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen ist im Gegensatz zu der Regelung des § 268 Absatz 8 HGB eine allgemeine Vorschrift, die sowohl für Kapital- als auch für Personengesellschaften Anwendung findet.

Es stellt sich die Frage, ob die ausschüttungsgesperrten Beträge im Falle von Ergebnisabführungsverträgen auch als abführungsgesperrt einzustufen sind. Im Gegensatz zu § 268 Absatz 8 HGB verfügt § 301 AktG keinen Hinweis auf die neue Ausschüttungssperre. Es ist nicht klar, ob der Gesetzgeber hier eine Analogie bilden

wollte und mit der Ausschüttungs- auch die Abführungssperre bezweckt.

Fraglich ist weiterhin, ob die Ausschüttungssperren getrennt oder als Gesamtbetrag im Anhang anzugeben sind. Folgt man dem Sinn und Zweck von Anhangangaben als zusätzliche Erläuterungen zu Bilanz- und GuV-Posten, so kann der Informationsauftrag des Anhangs nur dann erfüllt werden, wenn die Beträge einzeln im Anhang erscheinen.

Die Abbildung der Ausschüttungssperre in der Bilanz von Personengesellschaften wirft die Frage auf, wie mit Entnahmen verfahren werden soll, die zu einem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB führen. Die Vorschrift verweist nur auf § 268 Absatz 8 HGB. Dennoch erscheint es als wahrscheinlich, dass schädliche Entnahmen von ausschüttungsgesperrten Beträgen aus der Neubewertung der Pensionsrückstellung in analoger Anwendung zu einem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung führen würde.

IV. Steuerliche Implikationen

Die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen bleibt unverändert, so dass für die Bewertung weiterhin ein Zinssatz von 6% (§ 6a EStG) anzuwenden ist. Durch den Anstieg des handelsrechtlichen Zinssatzes als Einmaleffekt in 2016 (oder wahlweise bereits in 2015) verringert sich die Differenz zwischen den beiden Wertansätzen mit dem Ergebnis, dass im Falle

von gebildeten aktiven latenten Steuern, ein Teil davon ergebniswirksam aufzulösen ist. Somit stehen sich zwei gegenläufige Effekte gegenüber: Die ertragswirksame Verringerung der Pensionsrückstellung durch die Erhöhung des Zinssatzes wird zum Teil vermindert durch die aufwandswirksame Auflösung der bilanziell erfassten aktiven latenten Steuer.

Im Falle eine Organschaft ist nicht ganz eindeutig, wie bereits im Kapitel III angedeutet, ob die Ausschüttungssperre wie in analoger Weise des § 268 Absatz 8 HGB eine Abführungssperre darstellt. Diese Frage ist besonders bedeutsam, wenn es um die ordnungsgemäße Durchführung der Organschaft geht bzw. um die Verhinderung eines Scheiterns der Organschaft. Hier könnte bei Falschinterpretation des Inhalts von § 253 Absatz 6 HGB n.F. ein Bilanzierungsfehler entstehen. Seit der Einführung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 und 5 KStG im Jahr 2013 wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass bei Nichtbeachtung eines handelsrechtlichen Abführungsverbotes die Organschaft nicht gescheitert ist, sondern der handelsrechtliche Bilanzierungsfehler geheilt werden kann.

Schließlich ist zu beachten, dass die abweichende Bewertung im Steuerrecht zu einer Ertragsbesteuerung führt. In diesem Zusammenhang kann es von Interesse sein, von dem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die handelsrechtliche Neubewertung auf das Jahr 2015 vorzuziehen.

V. Fazit

Die längst überfällige Anpassung des Zinssatzes zur Bewertung der Pensionsrückstellung stellt im Vergleich zur großen Reform des Handelsrechts im Zuge des BilMoG zum Ende der letzten Dekade nur eine Art „Nachtrag“ des BilRuG dar, welches 2016 Anwendung finden wird. Die Ausführungen zeigen aber, dass eine Vielzahl von handelsrechtlichen und steuerlichen Feinheiten in den Änderungen enthalten sind, die es zu bedenken gilt. Es erscheint daher ratsam jeden Einzelfall für sich zu betrachten und für das Unternehmen eine passende individuelle Lösung zu erarbeiten.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.